

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C 6	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bebauungsplan liegt in der weiteren Schutzzone A des Trinkwasserschutzgebietes Rednitztal. Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote des § 3 der VWSR vom 06.12.1999 sind zu beachten. 2. Bezüglich möglicher Altlasten wird auf das Schreiben vom 11.05.2001 Nr. 1.2-4477/FÜ-Zi-53 an das Ordnungsamt der Stadt Fürth verwiesen. 3. Der Bebauungsplan Nr. 467 liegt im HEG 3 und wird über das Regenüberlaufbecken Schießanger entwässert, dessen Sanierung noch aussteht. Daher besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes erst dann Einverständnis mit dem Bebauungsplan Nr. 467, wenn die Sanierung RÜB Schießplatz fertig gestellt ist. 4. Bei Versickerungen ist das ATV-Merkblatt 15.3 in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht zu beachten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis bezüglich der Nutzungsbeschränkung und Verbote des § 3 der VWSR vom 06.12.1999 wird zur Kenntnis genommen und ist bereits als textlicher Hinweis im Planblatt des Bebauungsplanes berücksichtigt. 2. Mit Schreiben vom 31.05.2001 weist das Ordnungsamt, in Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg darauf hin, dass es sich der Auffassung des Gutachters anschließt, wonach auf Basis der vorliegenden Erkundungsergebnisse derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Bei Veränderungen, die mit Tiefbau und/oder Entsieglungsmaßnahmen verbunden sind, ist jedoch sicher zu stellen, dass die Rückbau- und Aushubmaterialien ordnungsgemäß entsorgt werden und die Versickerung von Niederschlagswässern zu keiner Schadstoffverlagerung führt. Derartige Maßnahmen sind daher vorab mit der Stadt Fürth, Ordnungsamt abzustimmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und ist bereits als Hinweis unter Punkt 5 im Planblatt des Bebauungsplanes formuliert. Auf Vorschlag des Amtes für Umweltplanung, wurde die Orientierende Untersuchung des Untergrundes mit einem flächendeckenden Sondierungsraster erweitert. Die Anregung ist somit berücksichtigt. 3. Die ausstehende Sanierung des RÜB Schießplatz ist der Fa. Patrizier Grundstücks GbR sowie dem Projektplaner, dem Architekturbüro Kappler bekannt. Es wird von deren Seite geprüft, ob eine zeitliche Entzerrung durch verschiedene Bauphasen mit den zeitlichen Erfordernissen der Sanierung des RÜB Schießplatz in Einklang gebracht werden kann. Die Auflage wird hiermit zur Kenntnis genommen. 4. Die Anregung hinsichtlich des ATV-Merkblattes 15.3 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Ausgabe 2000) soll in Hinweis H4 des Grünordnungsplans ergänzt werden. Die Anregung ist somit berücksichtigt.